

SWISSLEX

Geschäftsnummer: 37
Urteilsdatum: 07.01.2008
Rechtsgebiet: Arbeitsrecht

Bundesgericht, Urteil vom 8. November 2007, 4A_256/2007, BGE-Publikation vorgesehen Mit Kommentar von Prof. Dr. iur. Jean-Fritz Stöckli

Landesmantelvertrag, Reichweite der Tarifeinheit bei Mischbetrieben

Prof. Dr. iur. Jean-Fritz Stöckli

Kommentar zu BGer 4A_256/2007, BGE-Publikation vorgesehen

Sachverhalt

Die Y. AG, eine ausländische Unternehmung, war beauftragt, die Transitgasleitung des internationalen Erdgastransportsystems in einem bestimmten Abschnitt innerhalb der Schweiz neu zu erstellen. Die Paritätische Berufskommission Bauhauptgewerbe Kanton Luzern, ein Verein, kam zum Schluss, dass die Y. AG ihren Mitarbeitern geldwerte Leistungen im Umfang von Fr. 1.04 Mio. vorenthalten sowie gegen verschiedene Bestimmungen des Landesmantelvertrags für das Bauhauptgewerbe 1998-2000 (LMV 2000) verstossen habe, weshalb sie ihr eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 786'000.- sowie Kosten im Betrag von insgesamt Fr. 39'896.10 auferlegte. Die Y. AG focht diesen Entscheid mit Klage beim Amtsgericht Luzern-Stadt an, welches die Auferlegung der Konventionalstrafe und der Kosten schützte. Das Obergericht des Kantons Luzern hob den Beschluss der Paritätischen Berufskommission auf und stellte fest, dass die Y. AG dem LMV 2000 nicht unterstehe. Die Paritätische Berufskommission erhob Beschwerde in Zivilsachen. Das Bundesgericht hat diese teilweise gutgeheissen und die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Erwägungen und Bemerkungen

Der Streit vor Bundesgericht drehte sich darum, ob die Y. AG dem LMV 2000 nicht unterstellt gewesen war, weil es an einem direkten Konkurrenzverhältnis gefehlt hatte. Das Bundesgericht hat folgende Punkte in Betracht gezogen:

- Massgebliches Zuordnungskriterium bei einem Branchenvertrag ist die Art der Tätigkeit, die dem Betrieb oder dem selbständigen Betriebsteil - und nicht dem Unternehmen als wirtschaftlichem Träger allenfalls mehrerer Betriebe - das Gepräge gibt. Nach dem Grundsatz der Tarifeinheit gilt der GAV für den ganzen Betrieb und somit auch für berufsfremde Arbeitnehmer. Davon ist nur abzuweichen, wenn ein Betriebsteil eine auch nach aussen erkennbare Selbständigkeit aufweist (E. 2.1). - Damit bestätigt das Bundesgericht seine bisherige, für sog. Mischbetriebe geltende Praxis (4C.350/2000).

- Zum betreffenden Wirtschaftszweig im Sinne von Art. 1 Abs. 1 AVEG zählen Betriebe, die zueinander insofern in einem direkten Konkurrenzverhältnis stehen, als sie Erzeugnisse oder Dienstleistungen gleicher Art anbieten (E. 2.2). - Auch diesbezüglich wird die bundesgerichtliche Praxis bestätigt (4C.191/2006).

- Ein Betrieb, der eine auf dem einheimischen Markt konkurrenzlose Tätigkeit anbietet, untersteht mit Bezug auf diese Tätigkeit keinem allgemeinverbindlich erklärten GAV, da ein unlauterer Wettbewerbsvorteil gar nicht erlangt werden kann. Führt das Unternehmen indessen neben der konkurrenzlosen Spezialtätigkeit Arbeiten aus, die auch von anderen Unternehmen angeboten werden, und beschäftigt es insoweit auch nicht spezialisierte Arbeitnehmer, ist eine Konkurrenzsituation zu bejahen. Die fehlende Konkurrenz auf dem Gebiet der Spezialisierung hat allein zur Folge, dass die entsprechenden Tätigkeiten ausser Betracht bleiben. Die Unterstellung unter einen allgemeinverbindlich erklärten GAV ist damit ausschliesslich nach den Tätigkeiten zu beurteilen, die von einem Unternehmen im Wettbewerb ausgeübt werden; fallen diese unter verschiedene Wirtschaftszweige, ist festzustellen, welche Aktivität dem Betrieb bzw. dem Betriebsteil das Gepräge gibt (E. 2.4). - Die Vorinstanz hatte angenommen, aufgrund der konkurrenzlosen Tätigkeit (Metall-Rohrleitungsbau) als hauptsächliche Marktleistung sei der Betrieb in vollem Umfang befreit von der Geltung allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge. Sie hat damit im Ergebnis den Grundsatz der Tarifeinheit ohne Einschränkung zur Anwendung gebracht.

- Nach den Feststellungen der Vorinstanz führte die Beschwerdegegnerin über ihre konkurrenzlose

Spezialtätigkeit im Rohrleitungsbau hinaus auch Bauarbeiten aus, die von einheimischen Unternehmen ebenfalls angeboten werden. Den tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid lässt sich jedoch nicht entnehmen, welchen Umfang und welche Bedeutung diese Arbeiten im Vergleich zu allfälligen anderen Tätigkeiten im Betrieb der Beschwerdegegnerin aufwiesen, mit denen sich diese im Wettbewerb behaupten musste. Dem angefochtenen Entscheid lässt sich auch nicht entnehmen, ob die fraglichen Bauarbeiten von Hilfskräften ausgeführt wurden oder ob sie allenfalls von den Spezialisten selber erbracht wurden. Träfe dies zu, weil sich die Arbeiten etwa nicht vernünftig von den Spezialwissen erfordernden Aufgaben trennen lassen und dementsprechend der Beizug nicht spezialisierter Arbeitskräfte für den Betrieb unrentabel wäre, läge in Bezug auf diese Arbeiten grundsätzlich keine direkte Konkurrenzsituation vor. Die Sache ist deshalb zur Ergänzung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen (E. 2.5).

Folgerungen für die Praxis

Bei diesem Fall geht es hauptsächlich um die Reichweite der Tarifeinheit bei sog. Mischbetrieben. Bezüglich branchenfremder Nebentätigkeiten, die nur einen untergeordneten Anteil des Geschäftsvolumens ausmachen oder nur hilfsweise erbracht werden, untersteht der Betrieb nicht einem anderen GAV als bezüglich seiner Haupttätigkeit. Von der Tarifeinheit abgewichen wird demgegenüber, wenn die Nebentätigkeit durch einen selbständigen Betriebsteil erbracht wird. Entscheidend sind die Anforderungen an die Selbständigkeit dieses Betriebsteils. Ein Mischbetrieb mit gesamthafter Zuordnung zu einem GAV, also uneingeschränkter Tarifeinheit, ist anzunehmen, wenn die einzelnen Arbeitnehmer nicht eindeutig einem Betriebsteil zugeordnet werden können, wenn die entsprechenden Arbeiten im Rahmen der übrigen Tätigkeiten des Betriebes nur hilfsweise erbracht werden und wenn die einzelne Abteilung nicht als eigenständiger Anbieter auf dem Absatzmarkt auftritt und daher von aussen nicht als solcher erkennbar wird. Diesbezüglich ist auch das Element der Konkurrenzierung relevant. Im vorliegenden Fall kommt die Frage hinzu, ob sich die (Bau-) Nebenarbeiten von den (Metallverarbeitungs-) Hauptarbeiten, die Spezialwissen erfordern, nicht trennen lassen. Da die Vorinstanz die Rechtsfrage der Reichweite der Tarifautonomie nicht substantiell beurteilt hat, fehlen auch die erforderlichen Angaben zum Sachverhalt. Die Rückweisung ist daher folgerichtig. Für die Praxis ist im Sinne der Rechtssicherheit jeder Entscheid wertvoll, der insbesondere zusätzlich zu 4C.191/2006 und 4C.350/2000 die Reichweite der Tarifeinheit bei Mischbetrieben konkretisiert.

Zum Volltext des Urteils:

über SWISSLEX: 4A_256/2007

über Eidgenössische Gerichte: 4A_256/2007